

## **Kernzeiten- und Hortordnung für die Grundschüler der Stadt Korntal-Münchingen**

vom 27.04.2010

### **§ 1 Grundschülerbetreuung**

Die Stadt Korntal-Münchingen bietet den Grundschulern an der Flattich- und Teichwiesenschule eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht sowie teilweise in den Schulferien an. Außerdem wird den Grundschulern an beiden Schulen eine Hortbetreuung angeboten.

### **§ 2 Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

### **§ 3 Betreuungskräfte**

Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie ErzieherInnen und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

### **§ 4 Gruppengröße**

Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der Stadt entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

### **§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

In einer Betreuungsgruppe werden soweit Plätze vorhanden sind, die Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars nach den von der Stadt festgelegten Grundsätzen.

Die Anmeldung für das darauffolgende Schuljahr muss grundsätzlich bis zum **31. März** des jeweiligen Kalenderjahres beim Bürger- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Soziale Dienste, erfolgen. Sie gilt verbindlich bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres (= 31. Juli).

## **Die Anmeldung zur Kernzeiten-/Hortbetreuung muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.**

Abmeldungen während des Schuljahres können nur aus **besonderen** Gründen vom Bürger- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Soziale Dienste, berücksichtigt werden (z.B. Wegfall der Erwerbstätigkeit, Umzug in einen anderen Schulbezirk). In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum letzten Tag des Vormonats beim o.g. Sachgebiet oder der Schule vorliegen.

Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, wird der Platz anderweitig belegt. Ein Kind, das sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und störend auf die Gruppe wirkt, kann nach zweimaligem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von der Kernzeiten-/Hortbetreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Grundsätze möglich.

### **§ 6**

#### **Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppe**

I) Die Kernzeitbetreuung erfolgt zusammen mit dem Unterricht von 7.30-13.30 Uhr.

Die Betreuungszeit endet je nach Absprache pünktlich um 13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr. Um Beachtung wird gebeten.

II) Die Hortbetreuung erfolgt zusammen mit dem Unterricht von Montag bis Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr.

Die Betreuungszeit endet je nach Absprache pünktlich um 15.30 Uhr bzw. 17 Uhr. Eine Abholung zwischen diesen Abholzeiten ist aus pädagogischen Gründen nur in Ausnahmefällen nach Absprache möglich.

In den „kleinen“ Schulferien erfolgt die Betreuung durchgehend in ca. 7 Ferienwochen pro Jahr. Die Öffnungstage werden in Abstimmung mit den Kindergartenferien und der Stadtranderholung festgelegt.

Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler krankheitshalber, ist die Einrichtungsleitung von den Eltern zu informieren.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw. sind die Schüler zu Hause zu behalten.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und ist erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Die Stadtverwaltung ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

## **§ 7** **Aufsicht, Haftung**

Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Stadt entlässt die Schüler aus ihrer Aufsichtspflicht an der Grundstücksgrenze ihrer Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet.

Für die Schüler, die an der Kernzeit-/Hortbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

Während der gesamten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Selbstständige, aushäusige Aktivitäten der Kinder wie. z.B. Büchereibesuch, Einkäufe, etc. können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Eltern erfolgen.

Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

## **§ 8** **Elternbeitrag für die Kernzeitenbetreuung**

Die Stadt erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe ein Entgelt (Elternbeitrag). Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats fällig, für den ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

**Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach Anlage 1 dieser Kernzeit-/Hortordnung.**

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kernzeit-Hortbetreuung so ist für das 2. und jedes weitere Kind nur die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrags zu bezahlen.

Besucht ein jüngeres Geschwisterkind einer Familie eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet von Korntal-Münchingen, so ist für das an der Kernzeit-/Hortbetreuung teilnehmende Kind nur 50% des maßgeblichen Elternbeitrags zu entrichten.

Ermäßigungen z.B. für Familienpassinhaber oder Geschwisterkinder werden entsprechend den Richtlinien ab Anzeige des Ermäßigungsgrundes bei der Stadtverwaltung gewährt. Eine Erstattung für zurückliegende Monate erfolgt nicht.

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Der Monat August bleibt beitragsfrei.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Kalendermonats ist der volle, ab dem 16. Tag der halbe Elternbeitrag zu entrichten.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung die Betreuungsgruppe zusammenhängend länger als 1 Monat nicht besuchen, kann der Elternbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

Weitere Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 9**

### **Elternbeitrag für die Hortbetreuung**

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Hortbetreuung wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach folgender Bemessungsgrundlage erhoben:

9.1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres, zuzüglich evtl. Verluste aus Vermietung und Verpachtung und der bereits im Ausland versteuerten Einkünfte.

9.2. Die Höhe des Einkommens ist rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres nachzuweisen.

9.3. Kann der Steuerbescheid des Vorjahres nicht vorgelegt werden ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen anhand aktueller Einkommensnachweise zu schätzen und den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung ist bis zur Vorlage des Steuerbescheids verbindlich.

9.4. Leben Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind nur von einem Elternteil).

9.5. Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche monatliche Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400 Euro, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine verspätete Mitteilung über die Änderung des Einkommens, der Arbeits-

und Familienverhältnisse erfolgt, ist die Verwaltung berechtigt eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Der Elternbeitrag wird in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgelegt. Die Verwaltung behält sich im Einzelfall regelmäßige Überprüfungen vor.

9.6. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 3.000 Euro und 4.500 Euro monatlich wird der Elternbeitrag entsprechend Abschnitt C. der Anlage 1 zur Kernzeit- und Hortordnung festgesetzt.

9.7. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie unter 3.000 Euro monatlich und besitzt die Familie keinen Familienpass, wird ein Abschlag von 15% auf den Elternbeitrag entsprechend Abschnitt C. der Anlage 1 zur Kernzeit- und Hortordnung vorgenommen.

Bei Alleinerziehenden mit einem maßgeblichen Einkommen unter 3.000 Euro beträgt der Abschlag 30% auf den Elternbeitrag entsprechend Abschnitt C. der Anlage 1 zur Kernzeit- und Hortordnung vorgenommen.

9.8. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 4.501 Euro und 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 10% auf den Elternbeitrag entsprechend Abschnitt C. der Anlage 1 zur Kernzeit- und Hortordnung vorgenommen.

9.9. Liegt das maßgebliche Einkommen der Familie über 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 20% auf den Elternbeitrag entsprechend Abschnitt C. der Anlage 1 zur Kernzeit- und Hortordnung vorgenommen.

## **§ 10** **Essensgeld**

Im Rahmen der Kernzeit-/Hortbetreuung wird regelmäßig ein Mittagessen angeboten. Hortkinder werden hierbei vorrangig verköstigt. Sofern die organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind, können auch Kinder der Kernzeitbetreuung daran teilnehmen.

Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach Anlage 1 dieser Kernzeit-/Hortordnung. Geschwisterkinder erhalten hierauf keine Ermäßigung.

Fehlt ein Kind krankheitshalber länger als 14 Kalendertage am Stück, kann das Essensgeld anteilig pro Betreuungstag auf Antrag erstattet werden.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Kernzeit- /Hortordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Grundsätze/Entgeltbestimmungen außer Kraft.

gez.

Dr. Wolf  
B ü r g e r m e i s t e r

## Entgeltverzeichnis für die Kernzeiten- und Hortbetreuung der Stadt Korntal-Münchingen ab 1. September 2010 - neu !

### A. Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung

Kernzeitenbetreuung an Schultagen:	monatlich	71 Euro
Kernzeitbetreuung an Ferientagen:	wöchentlich	50 Euro

### B. Verpflegungspauschale

Das Pauschale beträgt monatlich:

1. Für Kernzeitkinder:	60 Euro
für einzelne Wochentage	12 Euro / Tag
(verbindlich festgelegte Wochentage für ein Vierteljahr)	
2. Für Hortkinder:	65 Euro
für einzelne Wochentage	13 Euro / Tag
(verbindlich festgelegte Wochentage für ein Vierteljahr)	

### C. Hortbetreuung

Grundbetrag bei einem zu versteuernden Einkommen  
von monatlich 3.000 - 4.500 Euro

	September
	2010
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	195
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	148
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	101
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	41

Die Ermittlung des Einkommens bzw. der Zu-/ und Abschläge bei Einkommen unter  
3.000 Euro bzw. über 4.500 Euro erfolgt gemäß § 9 der Kernzeit- und Hortordnung.